

Richtlinien zur guten Verbandsführung des Deutschen Olympischen Sportbundes

(Good Governance-Codex des DOSB)

1. Präambel

Der Good Governance-Codex ist eine verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DOSB. Zugleich ist er Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den angeschlossenen Sportorganisationen. Der Codex soll die Transparenz fördern und die Besonderheiten ehrenamtlicher Organisationen deutlich machen, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des deutschen Sports zu stärken.

2. Präsidium

2.1

Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben gemäß § 18 der Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes ausschließlich im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2

Die Präsidiumsmitglieder nehmen ihr Amt lediglich gegen Erstattung von Reisekosten und Auslagen ehrenamtlich wahr.

2.3

Die Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DOSB verpflichtet. Mögliche Interessenkonflikte haben sie anzuzeigen. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DOSB beeinflussen können (z.B. Beraterverträge oder andere wirtschaftliche Bezüge). Die Mitglieder zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich dem Präsidium an. Der Good Governance-Beauftragte berät das Präsidium bei der Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Das Präsidium entscheidet über die zu treffende Maßnahme. Das betroffene Präsidiumsmitglied wirkt bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind auf der Homepage des DOSB öffentlich zu machen.

2.4

Die Präsidiumsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DOSB weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Vorstand

3.1

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter nach § 26 BGB (§ 20 Abs. 2 der Satzung). Die Aufgaben des Vorstands sind in § 21 der Satzung geregelt.

3.2

Die Rechte und Pflichten des Vorstands sind ferner der durch das Präsidium beschlossenen Geschäftsordnung für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsstelle des DOSB zu entnehmen. Hierin sind auch die Grundsätze der Arbeit der Geschäftsstelle festgelegt.

3.3

Die ehrenamtliche Mitwirkung von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle in Gremien des organisierten Sports auf Vereinsebene wird mit Blick auf den Kontakt zur Basis begrüßt. Die Mitwirkung in Leitungsfunktionen von Organen der Mitgliedsorganisationen des DOSB ist zu vermeiden.

3.4

Ehrenamtliche Funktionsträger/innen und hauptamtliche Mitarbeiter/innen müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Tätigkeit für den DOSB für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im DOSB stehen bzw. stehen können, dürfen daher nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewährt werden.

4. Zusammenwirken von Präsidium und Vorstand

4.1

Das Präsidium und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen, um die in der Satzung beschriebenen Ziele zu erreichen und Aufgaben zu erfüllen.

4.2

Das Präsidium trifft die Entscheidungen zur inhaltlichen, sportpolitisch-strategischen Ausrichtung des DOSB; der Vorstand führt die Geschäfte des DOSB im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Gremium zuweist. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Präsidiums vor und setzt sie um. Er orientiert sich an den vom Präsidium vorgegebenen Richtlinien und berichtet diesem laufend über seine Arbeit. Der Vorstand wird durch das Präsidium beraten und kontrolliert.

4.3

Konflikte zwischen dem Präsidium und dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst.

5. Zusammenarbeit ehrenamtlicher und hauptamtlicher Führungskräfte

5.1

Die Arbeit des DOSB beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen.

5.2

Die Organe und Gremien des DOSB arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle sind hauptamtlich tätig. Gremienmitglieder und Mitarbeiter/innen achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

5.3

Gremienmitglieder und Mitarbeiter/innen stimmen ihre Termine rechtzeitig ab. Besprechungen und Veranstaltungen sind grundsätzlich so zu legen, dass sie von allen Beteiligten wahrgenommen werden können.

6. Transparenz

6.1

Das Präsidium informiert die Mitgliedsverbände frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsverbände nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden den Mitgliedsorganisationen in Form von Kurzprotokollen übermittelt.

6.2

Eine intensive Zusammenarbeit ist im Rahmen der Gremien (Konferenz der Spitzenverbände, der Landessportbünde und der Verbände mit besonderen Aufgaben sowie Frauenvollversammlung, Vollversammlung der Athleten/innen, Beiräte und Kommissionen) gewährleistet (siehe auch § 22 der Satzung).

6.3

Die Verwendung der Einnahmen ist im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert.

7. Good Governance-Beauftragte/r des DOSB

7.1

Die Mitgliederversammlung des DOSB wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums eine/n Good Governance-Beauftragte/n.

7.2

Der/Die Good Governance-Beauftragte/e darf weder Mitglied des Präsidiums oder des Vorstands sein noch einem anderen Gremium im Sinne von § 22 Abs. 1 der Satzung angehören.

7.3

Der/Die Good Governance-Beauftragte übt seine/ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

7.4

Im Falle verbandspolitischer Konflikte innerhalb des DOSB fällt dem/der Good Governance-Beauftragten die Rolle eines Schlichters zu.

8. Good Governance-Erklärung

8.1

Der Good Governance-Beauftragte des DOSB legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Good Governance-Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieses Codexes im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

8.2

Das Präsidium muss Abweichungen von diesem Codex in einem Kommentar zu dem Good Governance-Bericht begründen.

8.3

Die Mitglieder haben das Recht, das Präsidium in der Mitgliederversammlung zu der Einhaltung dieses Codexes zu befragen.

8.4

Der Codex (in seiner jeweils aktuellen Fassung) wie auch der Good Governance-Bericht sind dauerhaft auf der Homepage des DOSB zu veröffentlichen. Änderungen des Codexes sind dort kenntlich zu machen. Sofern das Präsidium Abweichungen im Sinne von Abs. 8.2 begründet hat, ist diese Begründung beizufügen.

8.5

Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieses Codexes im Sinne von 8.1 hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

8.6

Zusammen mit dem Bericht des Good Governance-Beauftragten wird einmal jährlich im Präsidium über den Codex diskutiert und über Anträge für seine Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.

Diese Richtlinien sind von der Mitgliederversammlung des DOSB am 8. Dezember 2007 beschlossen, am 6. Dezember 2008 und am 3. Dezember 2016 geändert worden.